

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Mit verbreitetem Auftreten der Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt sich, dass die Fähigkeit dieser Variante, eine bedrohliche Erkrankung hervorzurufen, im Vergleich zu den vorherigen vorherrschenden Varianten weniger schwerwiegend ist. Die Einstufung als Hochrisikogebiet soll seit der 3. Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) solchen Gebieten vorbehalten werden, in denen eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung einer Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit im Vergleich zur Omikron-Variante höherer Virulenz (insbesondere krankmachenden Eigenschaften) besteht. Durch diese stärkere Gewichtung der Gefährlichkeit des Infektionsgeschehens durch die jeweilige SARS-CoV-2 Variante wird aktuell kein Gebiet mehr als Hochrisikogebiet ausgewiesen. Die Kategorie der Hochrisikogebiete kann somit abgeschafft werden. Für den Fall neu auftretender Virusvarianten bleibt die Kategorie der Virusvariantengebiete als sogenannte Notbremse erhalten. Auch die Nachweispflicht kann entfallen, sofern kein Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet vorliegt. Zudem sind die Kontrollpflichten der Beförderer nur noch stichprobenhaft bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet durchzuführen.

Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) hat ihre Empfehlung zur COVID-19-Impfung überarbeitet. Die aktualisierte Version wurde am 31. März 2022 veröffentlicht. Hierin empfiehlt die STIKO unter Berücksichtigung der altersentsprechenden COVID-19-Empfehlungen zur Optimierung des Impfschutzes von Personen, die eine vollständige Grundimmunisierung oder eine Grundimmunisierung sowie eine Auffrischimpfung unter anderem mit einem von der Emergency Use List (EUL) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) umfassten inaktivierten Ganzvirusimpfstoffe erhalten haben, eine einmalige mRNA-Impfstoffdosis im Abstand von mindestens drei Monaten zur vorangegangenen Impfstoffdosis, um als auffrischgeimpft zu gelten.

Das für die Zulassung von Impfstoffen zuständige Paul-Ehrlich-Institut (PEI) kommt in seiner Erlassantwort vom 21. Februar 2022 zu dem Ergebnis, dass die Verabreichung einer weiteren Dosis mit einem mRNA-Impfstoff nach Erhalt zweier Impfdosen mit einem WHO-gelisteten Impfstoff zu einer Vervollständigung eines vorbestehenden, nicht näher quantifizierbaren Immunschutzes den Impfstatus komplettieren und absichern kann.

Auch wenn die Schutzwirkung nach Impfung mit nicht in der EU zugelassenen oder dazu äquivalenten, jedoch durch die WHO gelisteten Impfstoffen besonders nach zwei Einzelimpfungen vergleichsweise geringer ist, so scheint eine Anerkennung dieser Impfstoffe allein im Kontext der Einreise - nunmehr unter anderem relevant für Grenzgänger und -pendler - nach Deutschland in der aktuellen Situation tragbar, sofern die Person frisch geimpft ist oder eine dritte Einzelimpfung nach 270 Tagen erfolgt ist. Die Kombinationsmöglichkeiten von Genesung und Einzelimpfung aus § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 IfSG gelten entsprechend. Zum einen ist auch nach zwei Einzelimpfungen zumindest ein beachtlicher Schutz vor schwereren oder tödlich verlaufenden Covid-Erkrankungen gegeben, zum anderen ist durch die Dominanz der Omikron-Variante und dem aktuell erreichten Immunisierungsgrad der Bevölkerung in Deutschland die Gefahr der Überlastung der Krankenhäuser vergleichsweise geringer als während früherer Zeitpunkte der Pandemie.

Für digitale Impfbzertifikate nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie wurde festgelegt, dass Kinder unter 18 Jahren keine Auffrischimpfung nach 270 Tagen nach Abschluss der ersten Impfsrie (zwei Einzelimpfungen) benötigen. Diese Regelung wurde nunmehr klarstellend übernommen.

B. Lösung

Angesichts der Tatsache, dass die Einstufung als Hochrisikogebiet aufgrund der Neudefinition an Relevanz verloren hat, erscheint es folgerichtig, diese Kategorie aufgrund der Dominanz der Omikron-Variante auch rechtlich auslaufen zu lassen. Über das verbleibende Instrument der Virusvariantengebiete ist sichergestellt, dass im Fall neu auftretender Varianten angemessene Maßnahmen als sogenannte Notbremse zur Verfügung stehen. Hierzu gehören ein grundsätzliches Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, die Vorlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bei Einreise für Personen ab 12 Jahren sowie eine verpflichtende 14-tägige Absonderung ohne Freitestungsmöglichkeit auch für Geimpfte und Genesene. Die Einstufung als Virusvariantengebiet bei Auftreten einer neuen und besorgniserregenden Variante ist bislang ohne Verzögerung kohärent unter den EU Mitgliedstaaten erfolgt.

In Anbetracht der aktuellen epidemiologischen Entwicklung kann die Nachweispflicht für Personen, die sich nicht innerhalb der letzten zehn Tage seit Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, entfallen. Zudem sind die Kontrollen durch die Beförderer bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet nur noch stichprobenhaft durchzuführen. Diese Maßnahmen dienen der Erleichterung im Reiseverkehr.

An die Empfehlung der STIKO angelehnt, wird als geimpft im Sinne dieser Verordnung auch anerkannt, wer zwei Einzelimpfungen mit einem auf der EUL der WHO aufgeführten Impfstoff nachweisen kann und zusätzlich im Abstand von mindestens 270 Tagen nach Erhalt der letzten Einzeldosis eine Einzelimpfung mit einem Impfstoff nachweisen kann, der entweder auf der EUL der WHO gelistet oder der von der Europäischen Union zugelassen ist oder im Ausland zugelassen und von der Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ist.

Die Kombinationsmöglichkeiten von Genesung und Einzelimpfung aus § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 IfSG gelten entsprechend.

Darüber hinausgehend werden als geimpft im Sinne dieser Verordnung Personen anerkannt, seit deren letzter von zwei Einzelimpfungen nicht mehr als 270 Tage vergangen sind. Hiermit werden weitere Reiseerleichterung geschaffen.

Eine inhaltliche Abweichung zu § 22a Absatz 1 IfSG, wonach Impfnachweise einen vollständigen Impfschutz nachweisen, wenn die Impfung mit in der Europäischen Union anerkannten oder zu diesen äquivalenten Impfstoffen durchgeführt wurden, stellt keinen Widerspruch dar. § 36 Absatz 8 IfSG verweist lediglich auf eine vorzulegende Impfdokumentation und nicht auf die Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 22a Absatz 1 IfSG. Die Möglichkeit, für die Einreise andere Regelungen einzuführen, dient der Erleichterung von Reisen zwischen den unterschiedlichen Staaten. So wurde schon in § 2 Nummer 6 CoronaEinreiseV eine zu § 22a Absatz 3 IfSG abweichende Definition zum Testnachweis eingefügt. In der derzeitigen pandemischen Situation ist es angezeigt, eine Einreise aufgrund der vollständigen Grundimmunisierung mit einem auf der EUL der WHO gelisteten Impfstoff und - soweit mehr als 270 Tage seit der letzten Einzelimpfung vergangen sind - einer zusätzlichen

Einzelimpfung zuzulassen. Hiermit wird unter anderem ein Gleichlauf mit der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung, die zuletzt durch die Empfehlung (EU) 2022/290 des Rates vom 22. Februar 2022 (ABl. L 43 vom 24.02.2022, S. 79) geändert worden ist, sichergestellt, was den Reiseverkehr erleichtert und für Reisende eine Vereinfachung darstellt. Zudem gehen mit der bloßen Einreise weniger epidemiologische Gefahren einher als mit zum Beispiel der Teilnahme an einer Veranstaltung, für die – bei Greifen der Hotspot-Regelung – die 3-G-Regelung vorgeschrieben ist. Die nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e IfSG in der CoronaEinreiseV geregelte Impfdokumentation kann somit inhaltlich von dem Impfnachweis nach § 22a Absatz 1 IfSG abweichen, ohne dass dies in der Praxis zu Problemen führt. Zudem spielt die Erwägung eine Rolle, dass eine Anerkennung dieser Impfstoffe allein im Kontext der Einreise nach Deutschland in der aktuellen Situation tragbar ist, sofern die Person frisch geimpft ist oder eine dritte Einzelimpfung nach 270 Tagen erfolgt ist. Zum einen ist auch nach zwei Einzelimpfungen zumindest ein beachtlicher Schutz vor schwereren oder tödlich verlaufenden Covid-Erkrankungen gegeben, zum anderen ist durch die Dominanz der Omikron-Variante und dem aktuell erreichten Immunisierungsgrad der Bevölkerung in Deutschland die Gefahr der Überlastung der Krankenhäuser vergleichsweise geringer als während früherer Zeitpunkte der Pandemie.

Die CoronaEinreiseV sollte angesichts der deutlich gesunkenen Relevanz für die Grundrechtsausübung der Bürgerinnen und Bürger nun für einen längeren Zeitraum bis zum 31. August 2022 gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert und dessen Absatz 12 Satz 2 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2022 (BAnz AT 27.04.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 3a werden nach den Wörtern „in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht“ die Wörter „oder nicht mehr“ eingefügt.

cc) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. geimpfte Person

eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach Nummer 10 ist,

10. Impfnachweis

a) ein Impfnachweis im Sinne von § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder,

b) sofern die Impfung im Ausland erfolgt ist, ein Nachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, dass die Person, auf die der Nachweis ausgestellt ist,

aa) zwei Einzelimpfungen mit einem der folgenden Impfstoffe erhalten hat und seit dem Erhalt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als 270 Tage vergangen sind:

- aaa) COVAXIN®, Covid-19 vaccine (Whole Virion Inactivated Corona Virus vaccine) von Bharat Biotech International Ltd.,
 - bbb) Covilo/BBIBP-CorV, Inactivated COVID-19 Vaccine (Vero Cell) von Beijing Institute of Biological Products Co., Ltd. (BIBP) / Sinopharm Group Co. Ltd.,
 - ccc) CONVIDECIA, COVID-19 vaccine (Ad5.CoV2-S [Recombinant]) von CanSino Biologics Inc. oder
 - ddd) CoronaVac, COVID-19 Vaccine (Vero Cell), Inactivated von Sinovac Life Sciences Co. Ltd. oder
- bb) zwei Einzelimpfungen mit einem der folgenden Impfstoffe erhalten hat sowie mindestens 270 Tage nach Erhalt der letzten Einzelimpfung eine zusätzliche Impfung mit einem der folgenden Impfstoffe oder mit einem Impfstoff erhalten hat, der von der Europäischen Union zugelassen ist oder im Ausland zugelassen ist und von seiner Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ist; die Regelungen zur Anerkennung einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Ersatz für eine Einzelimpfung nach § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes gelten entsprechend:
- aaa) COVAXIN®, Covid-19 vaccine (Whole Virion Inactivated Corona Virus vaccine) von Bharat Biotech International Ltd.,
 - bbb) Covilo/BBIBP-CorV, Inactivated COVID-19 Vaccine (Vero Cell) von Beijing Institute of Biological Products Co., Ltd. (BIBP) / Sinopharm Group Co. Ltd.,
 - ccc) CONVIDECIA, COVID-19 vaccine (Ad5.CoV2-S [Recombinant]) von CanSino Biologics Inc. oder
 - ddd) CoronaVac, COVID-19 Vaccine (Vero Cell), Inactivated von Sinovac Life Sciences Co. Ltd.,“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2022/256 (ABl. L 42 vom 23.2.2022, S. 4)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2022/503 (ABl. L 102 vom 30.03.2022, S. 8)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Hochrisikogebiet oder“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Hochrisikogebiet oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 hat für einen Zeitraum von 14 Tagen zu erfolgen. Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von 14 Tagen zu dem Zeitpunkt,
 - 1. in dem das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als solches eingestuft wird oder

2. die einreisende Person einen Impfnachweis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde übermittelt, der ausweist, dass die Person vollständig mit einem Impfstoff gegen COVID-19 geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich unter Bezug auf diese Vorschrift bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Nummern 1, 4 und 6 werden die Wörter „Hochrisikogebiet oder“ jeweils gestrichen.
 - bbb) Die Nummern 8 bis 11 werden durch folgende Nummer 8 ersetzt:
 - „8. hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen sind und sich weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Virusvariantengebiet aufhalten oder aufgehalten haben, sowie strenge Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden, insbesondere täglich eine Testung durchgeführt wird.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „zehn Tagen“ durch die Angabe „14 Tagen“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) § 4 gilt nicht für Personen, für die die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen erteilt hat und die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder die zur künstlerischen Berufsausübung auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen an künstlerischen oder kulturellen Produktions- oder Präsentationsprozessen teilnehmen, wenn strenge Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden, insbesondere täglich eine Testung durchgeführt wird. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen auftreten.

(3) § 5 gilt für folgende Personen, die über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, mit der Maßgabe, dass sie einen Testnachweis lediglich zweimal pro Woche zu erneuern haben:

 1. Personen, die

- a) sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder
- b) im Rahmen des Grenzverkehrs für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen oder

2. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt die Einreise aus einem Virusvariantengebiet mittels eines Beförderers, sind diesem vor der Beförderung folgende Nachweise auf dessen Anforderung hin zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen:

1. die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 und
2. ein Testnachweis.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet sind folgende Nachweise mitzuführen und der zuständigen Behörde oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen:

1. die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 und
2. ein Testnachweis.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, haben, wenn sie nach § 3 zu einer Anmeldung verpflichtet sind, einen Testnachweis oder in den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 einen Impfnachweis durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde zu übermitteln.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Sätzen 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus einem Hochrisikogebiet oder,“ gestrichen, wird nach der Angabe „§ 10“ das Komma gestrichen, wird die Angabe „Satz

3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 2“ das Wort „stichprobenhaft“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 4, 5 und 6 werden die Wörter „Hochrisikogebiet oder“ jeweils gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beförderer, die Personen aus einem Virusvariantengebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, gilt Absatz 1 Satz 1, 2, 5 und 6 in Bezug auf den Testnachweis entsprechend; es dürfen, soweit es sich um Personen handelt, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, nur getestete Personen, die über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht, befördert werden.“

8. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Hochrisikogebiet oder“ gestrichen.

9. In § 14 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit verbreitetem Auftreten der Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt sich, dass die Fähigkeit dieser Variante, eine bedrohliche Erkrankung hervorzurufen, im Vergleich zu den vorherigen vorherrschenden Varianten weniger schwerwiegend ist. Die Einstufung als Hochrisikogebiet soll seit der 3. Änderung der CoronaEinreiseV solchen Gebieten vorbehalten werden, in denen eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung einer Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit im Vergleich zur Omikron-Variante höherer Virulenz (insbesondere krankmachenden Eigenschaften) besteht. Durch diese stärkere Gewichtung der Gefährlichkeit des Infektionsgeschehens durch die jeweilige SARS-CoV-2 Variante wird aktuell kein Gebiet mehr als Hochrisikogebiet ausgewiesen. Die Kategorie der Hochrisikogebiete kann somit abgeschafft werden. Für den Fall neu auftretender Virusvarianten bleibt die Kategorie der Virusvariantengebiete als sogenannte Notbremse erhalten. Auch die Nachweispflicht kann damit auf solche Personen beschränkt werden, die sich zuvor in Virusvariantengebieten aufgehalten haben. Zudem sind die Kontrollpflichten der Beförderer nur noch stichprobenhaft bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet durchzuführen.

Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) hat ihre Empfehlung zur SARS-CoV-2-Impfung überarbeitet. Die aktualisierte Version wurde am 31. März 2022 veröffentlicht. Hierin empfiehlt die STIKO unter Berücksichtigung der altersentsprechenden SARS-CoV-2-Empfehlungen zur Optimierung des Impfschutzes von Personen, die eine vollständige Grundimmunisierung oder eine Grundimmunisierung sowie eine Auffrischimpfung unter anderem mit einem von der Emergency Use List (EUL) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) umfassten inaktivierten Ganzvirusimpfstoffe erhalten haben, eine einmalige mRNA-Impfstoffdosis im Abstand von mindestens drei Monaten zur vorangegangenen Impfstoffdosis, um als auffrischgeimpft zu gelten.

Das für die Zulassung von Impfstoffen zuständige Paul-Ehrlich-Institut (PEI) kommt in seiner Erlassantwort vom 21. Februar 2022 zu dem Ergebnis, dass die Verabreichung einer weiteren Dosis mit einem mRNA-Impfstoff nach Erhalt zweier Impfdosen mit einem WHO-gelisteten Impfstoff zu einer Vervollständigung eines vorbestehenden, nicht näher quantifizierbaren Immunschutzes den Impfstatus komplettieren und absichern kann.

Auch wenn die Schutzwirkung nach Impfung mit nicht in der EU zugelassenen oder dazu äquivalenten, jedoch durch die WHO gelisteten Impfstoffen besonders nach zwei Einzelimpfungen vergleichsweise geringer ist, so scheint eine Anerkennung dieser Impfstoffe allein im Kontext der Einreise - nunmehr unter anderem relevant für Grenzgänger und -pendler - nach Deutschland in der aktuellen Situation tragbar, sofern die Person frisch geimpft ist oder eine dritte Einzelimpfung nach 270 Tagen erfolgt ist. Die Kombinationsmöglichkeiten von Genesung und Einzelimpfung aus § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 IfSG gelten entsprechend. Zum einen ist auch nach zwei Einzelimpfungen zumindest ein beachtlicher Schutz vor schwereren oder tödlich verlaufenden Covid-Erkrankungen gegeben, zum anderen ist durch die Dominanz der Omikron-Variante und dem aktuell erreichten Immunisierungsgrad der Bevölkerung in Deutschland die Gefahr der Überlastung der Krankenhäuser vergleichsweise geringer als während früherer Zeitpunkte der Pandemie.

Für digitale Impfbefreiungszertifikate nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprü-

fung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie wurde festgelegt, dass Kinder unter 18 Jahren keine Auffrischimpfung nach 270 Tagen nach Abschluss der ersten Impfsreihe (zwei Einzelimpfungen) benötigen. Diese Regelung wurde nunmehr klarstellend übernommen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Angesichts der Tatsache, dass die Einstufung als Hochrisikogebiet aufgrund der Neudefinition an Relevanz verloren hat, erscheint es folgerichtig, diese Kategorie aufgrund der Dominanz der Omikron-Variante auch rechtlich auslaufen zu lassen. Über das verbleibende Instrument der Virusvariantengebiete ist sichergestellt, dass im Fall neu auftretender Varianten angemessene Maßnahmen als sogenannte Notbremse zur Verfügung stehen. Hierzu gehört ein grundsätzliches Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, die Vorlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bei Einreise für Personen ab 12 Jahren sowie eine verpflichtende 14-tägige Absonderung ohne Freitestungsmöglichkeit auch für Geimpfte und Genesene. Die Einstufung als Virusvariantengebiet bei Auftreten einer neuen und besorgniserregenden Variante ist bislang ohne Verzögerung kohärent unter den EU Mitgliedstaaten erfolgt.

In Anbetracht der aktuellen epidemiologischen Entwicklung kann die Nachweispflicht für Personen, die sich nicht innerhalb der letzten zehn Tage seit Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, entfallen. Zudem sind die Kontrollen durch die Beförderer bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet nur noch stichprobenhaft durchzuführen. Diese Maßnahmen dienen der Erleichterung der Mobilität und Freizügigkeit sowie des Reiseverkehrs.

An die Empfehlung der STIKO angelehnt, wird als geimpft im Sinne dieser Verordnung auch anerkannt, wer zwei Einzelimpfungen mit einem auf der EUL der WHO aufgeführten Impfstoff und zusätzlich im Abstand von mindestens 270 Tagen nach Erhalt der letzten Einzeldosis eine Einzelimpfung mit einem Impfstoff, der von der Europäischen Union zugelassen ist oder im Ausland zugelassen und von der Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ist, nachweisen kann. Ebenfalls als geimpft im Sinne dieser Verordnung werden Personen anerkannt, seit deren letzter von zwei Einzelimpfungen nicht mehr als 270 Tage vergangen sind. Hiermit werden weitere Reiseerleichterungen geschaffen.

Die Kombinationsmöglichkeiten von Genesung und Einzelimpfung aus § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 IfSG gelten entsprechend.

Darüber hinausgehend werden als geimpft im Sinne dieser Verordnung Personen anerkannt, seit deren letzter von zwei Einzelimpfungen nicht mehr als 270 Tage vergangen sind. Hiermit werden weitere Reiseerleichterung geschaffen.

Eine inhaltliche Abweichung zu § 22a Absatz 1 IfSG, wonach Impfnachweise einen vollständigen Impfschutz nachweisen, wenn die Impfung mit in der Europäischen Union anerkannten oder zu diesen äquivalenten Impfstoffen durchgeführt wurden, stellt keinen Widerspruch dar. § 36 Absatz 8 IfSG verweist lediglich auf eine vorzulegende Impfdokumentation und nicht auf die Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 22a Absatz 1 IfSG. Die Möglichkeit, für die Einreise andere Regelungen einzuführen, dient der Erleichterung von Reisen zwischen den unterschiedlichen Staaten. So wurde schon in § 2 Nummer 6 CoronaEinreiseV eine zu § 22a Absatz 3 IfSG abweichende Definition zum Testnachweis eingefügt. In der derzeitigen pandemischen Situation ist es angezeigt, eine Einreise aufgrund der vollständigen Grundimmunisierung mit einem auf der EUL der WHO gelisteten Impfstoff und - soweit seit der letzten Einzelimpfung mehr als 270 Tage vergangen sind - einer zusätzlichen

Einzelimpfung zuzulassen. Hiermit wird unter anderem ein Gleichlauf mit der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung, die zuletzt durch die Empfehlung (EU) 2022/290 des Rates vom 22. Februar 2022 (ABl. L 43 vom 24.02.2022, S. 79) geändert worden ist, sichergestellt, was den Reiseverkehr erleichtert und für Reisende eine Vereinfachung darstellt. Zudem gehen mit der bloßen Einreise weniger epidemiologische Gefahren einher als mit zum Beispiel der Teilnahme an einer Veranstaltung, für die – bei Greifen der Hotspot-Regelung – die 3-G-Regelung vorgeschrieben ist. Die nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e IfSG in der CoronaEinreiseV geregelte Impfdokumentation kann somit inhaltlich von dem Impfnachweis nach § 22a Absatz 1 IfSG abweichen, ohne dass dies in der Praxis zu Problemen führt. Zudem spielt die Erwägung eine Rolle, dass eine Anerkennung dieser Impfstoffe allein im Kontext der Einreise nach Deutschland in der aktuellen Situation tragbar ist, sofern die Person frisch geimpft ist oder eine dritte Einzelimpfung nach 270 Tagen erfolgt ist. Zum einen ist auch nach zwei Einzelimpfungen zumindest ein beachtlicher Schutz vor schwereren oder tödlich verlaufenden Covid-Erkrankungen gegeben, zum anderen ist durch die Dominanz der Omikron-Variante und dem aktuell erreichten Immunisierungsgrad der Bevölkerung in Deutschland die Gefahr der Überlastung der Krankenhäuser vergleichsweise geringer als während früherer Zeitpunkte der Pandemie.

Die CoronaEinreiseV sollte angesichts der deutlich gesunkenen Relevanz für die Grundrechtsausübung der Bürgerinnen und Bürger nun für einen längeren Zeitraum bis zum 31. August 2022 gelten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufhebung der Kategorie der Hochrisikogebiete entfällt auch die Überwachung von Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten nach Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet für die zuständigen Behörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 31. August 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Kategorie der Hochrisikogebiete wird aufgehoben. Dies erfolgt angesichts der Tatsache, dass die Einstufung als Hochrisikogebiet aufgrund der Neudefinition und der Dominanz der Omikron-Variante an Relevanz verloren hat. Über das verbleibende Instrument der Virusvariantengebiete ist sichergestellt, dass im Fall neu auftretender Varianten angemessene Maßnahmen zur Verfügung stehen, etwa das grundsätzliche Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, die Pflicht zur Vorlage des Nachweises einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) für Personen ab 12 Jahren bei Einreise sowie eine verpflichtende 14-tägige Absonderung ohne Freitestungsmöglichkeit auch für Geimpfte und Genesene.

Zu Doppelbuchstabe bb

Von der Definition der Virusvariantengebiete wird nunmehr auch der Fall erfasst, dass bereits in der Vergangenheit aufgetretene Virusvarianten, die etwa schwerere Krankheitsverläufe verursachen als die aktuelle Omikron-Variante (zum Beispiel die Delta-Variante) in einem Gebiet wieder vermehrt auftreten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc. Als geimpft im Sinne der CoronaEinreiseV gelten nunmehr neben Inhabern eines Impfnachweises nach § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (Nummer 10 Buchstabe a) auch Personen, die im Besitz eines Impfnachweises nach Nummer 10 Buchstabe b sind.

Zu Doppelbuchstabe dd

Ein Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Impfnachweis nach § 22a Absatz 1 IfSG oder, sofern die Impfung im Ausland erfolgt ist, ein Nachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, dass die Person, auf die der Nachweis ausgestellt ist, zwei Einzelimpfungen mit dem Impfstoff

- a) COVAXIN®, Covid-19 vaccine (Whole Virion Inactivated Corona Virus vaccine) von Bharat Biotech International Ltd.
- b) Covilo/BBIBP-CorV, Inactivated COVID-19 Vaccine (Vero Cell) von Beijing Institute of Biological Products Co., Ltd. (BIBP) / Sinopharm Group Co. Ltd.
- c) CONVIDECIA, COVID-19 vaccine (Ad5.CoV2-S [Recombinant]) von CanSino Biologics Inc. oder
- d) CoronaVac, COVID-19 Vaccine (Vero Cell), Inactivated von Sinovac Life Sciences Co., Ltd.

erhalten hat und seit der letzten Einzelimpfung nicht mehr als 270 Tage vergangen sind.

Nach Ablauf dieser 270 Tage gilt weiterhin als geimpft, wer mindestens 270 Tage nach Erhalt der letzten Einzelimpfung eine zusätzliche Impfung mit einem der unter a), b) und c) aufgezählten Impfstoffe oder mit einem Impfstoff erhalten hat, der von der Europäischen Union zugelassen ist oder im Ausland zugelassen ist und von der Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ist.

Die aufgezählten Impfstoffe sind die Impfstoffe, die auf der EUL der WHO aufgeführt und nicht bereits von der EU anerkannt oder zu von der EU anerkannten Impfstoffen äquivalent sind.

Durch den Verweis auf § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 IfSG wird sichergestellt, dass eine Kombination aus zwei Einzelimpfungen und Genesung für die von der WHO gelisteten Impfstoffe in gleicher Weise anerkannt wird, da hierdurch eine vergleichbare Steigerung des Immunschutzes vorliegt. [Da für eine Kombination aus nur einer Impfung mit einem von der WHO gelisteten Impfstoff und einer Erkrankung keine ausreichende Datengrundlage vorliegt, soll § 22a Absatz 1 Satz 4 IfSG nicht entsprechend gelten.](#)

Eine inhaltliche Abweichung zu § 22a Absatz 1 IfSG, wonach Impfnachweise einen vollständigen Impfschutz nachweisen, wenn die Impfung mit in der Europäischen Union anerkannten oder zu diesen äquivalenten Impfstoffen durchgeführt wurden, stellt keinen Widerspruch dar. § 36 Absatz 8 IfSG verweist lediglich auf eine vorzulegende Impfdokumentation und nicht auf die Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 22a Absatz 1 IfSG. Die Möglichkeit, für die Einreise andere Regelungen einzuführen, dient der Erleichterung von Reisen zwischen den unterschiedlichen Staaten. So wurde schon in § 2 Nummer 6 CoronaEinreiseV eine zu § 22a Absatz 3 IfSG abweichende Definition zum Testnachweis eingefügt. In der derzeitigen pandemischen Situation ist es angezeigt, eine Einreise aufgrund der vollständigen Grundimmunisierung mit einem auf der EUL der WHO gelisteten Impfstoff und - soweit mehr als 270 Tage seit der letzten Einzelimpfung vergangen sind - einer zusätzlichen Einzelimpfung zuzulassen. Hiermit wird unter anderem ein Gleichlauf mit der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung, die zuletzt durch die Empfehlung (EU) 2022/290 des Rates vom 22. Februar 2022 (ABl. L 43 vom 24.02.2022, S. 79) geändert worden ist, sichergestellt, was den Reiseverkehr erleichtert und für Reisende eine Vereinfachung darstellt. Zudem gehen mit der bloßen Einreise weniger epidemiologische Gefahren einher als mit zum Beispiel der Teilnahme an

einer Veranstaltung, für die – bei Greifen der Hotspot-Regelung – die 3-G-Regelung vorgeschrieben ist. Die nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e IfSG in der CoronaEinreiseV geregelte Impfdokumentation kann somit inhaltlich von dem Impfnachweis nach § 22a Absatz 1 IfSG abweichen, ohne dass dies in der Praxis zu Problemen führt. Zudem ist eine Anerkennung dieser Impfstoffe allein im Kontext der Einreise nach Deutschland in der aktuellen Situation tragbar, sofern die Person frisch geimpft ist oder eine dritte Einzelimpfung nach 270 Tagen erfolgt ist. Zum einen ist auch nach zwei Einzelimpfungen zumindest ein beachtlicher Schutz vor schwereren oder tödlich verlaufenden Covid-Erkrankungen gegeben, zum anderen ist durch die Dominanz der Omikron-Variante und dem aktuell erreichten Immunisierungsgrad der Bevölkerung in Deutschland die Gefahr der Überlastung der Krankenhäuser vergleichsweise geringer als während früherer Zeitpunkte der Pandemie. Eine Einreise ist nach dieser Verordnung auch ohne jegliche Impfung über einen Testnachweis nur an geringe Hürden geknüpft; ein Antigentest ist – außer im Falle von Virusvariantengebieten – ausreichend.

Zu Buchstabe b

Für digitale Impfzertifikate nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie wurde festgelegt, dass Kinder unter 18 Jahren keine Auffrischimpfung nach 270 Tagen nach Abschluss der ersten Impfserie (zwei Einzelimpfungen) benötigen. Diese Regelung wurde nunmehr klarstellend übernommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Aufgrund der Aufhebung der Kategorie der Hochrisikogebiete wurden die entsprechenden Absonderungsvorschriften für die Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet gestrichen und Absatz 2 neu gefasst.

Zu Nummer 4

In Anbetracht der aktuellen epidemiologischen Entwicklung kann die Nachweispflicht für Personen, die sich nicht innerhalb der letzten zehn Tage seit Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, entfallen. Dies dient der Erleichterung im Reiseverkehr.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Aufgrund der Aufhebung der Kategorie der Hochrisikogebiete entfallen die Nummern 8 bis 11 Buchstabe a. Diese galten nach Satz 2 nicht bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet. Nummer 11 Buchstabe b wird unter Einbeziehung der Maßgaben des bisherigen Satzes 2 die neue Nummer 8.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Aufgrund der Aufhebung der Kategorie der Hochrisikogebiete entfallen die Nummern 8 bis 11 Buchstabe a, da diese nach Satz 2 nicht bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet galten. Nummer 11 Buchstabe b wird unter Einbeziehung der Maßgaben des bisherigen Satzes 2 die neue Nummer 8.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben bbb und ccc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Pflicht zur Mitteilung an die Behörden beim Auftreten von Symptomen wird von zehn auf 14 Tage verlängert. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Absonderungspflicht erreicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die Aufhebung der Kategorie der Hochrisikogebiete entfallen die im bisherigen Absatz 2 Nummer 1 geregelten Ausnahmen von § 4 Absatz 2 Satz 3, der nur für die Rückkehr aus Hochrisikogebieten galt. Es wird auch Personen, die zur künstlerischen Berufsausübung auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen an künstlerischen oder kulturellen Produktions- oder Präsentationsprozessen teilnehmen, ermöglicht, auf Antrag von der Absonderungspflicht ausgenommen zu werden. Die Pflicht zur Mitteilung an die Behörden beim Auftreten von Symptomen wird von zehn auf 14 Tage verlängert. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Absonderungspflicht erreicht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4. Aufgrund der Streichung von Nachweispflichten außerhalb des Kontextes der Einreise nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet sind die Ausnahmen hiervon nach Absatz 3 Nummer 1 hinfällig und wurden gestrichen. Ausnahmen von der Nachweispflicht bei Voraufenthalt in Virusvariantengebieten für den Grenzverkehr sowie Aufenthalte bis zu 24 Stunden bleiben bestehen. Zudem wird in diesen Fällen eine generelle Ausnahme von der Pflicht zum Nachweis eines PCR-Tests bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet statuiert, soweit die betroffenen Personen über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Dies dient der finanziellen Entlastung von Grenzgängern und Grenzpendlern und damit Erleichterung der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Kontrollpflichten der Beförderer werden reduziert. Grundsätzlich ist weder eine durchgehende, noch eine stichprobenhafte Kontrolle bei Einreise auf dem Luftweg durchzuführen.

ren, da die allgemeinen Nachweispflichten und Hochrisikogebiete entfallen sind. Eine Ausnahme besteht bei der Einreise aus Virusvariantengebieten. Diese Kontrolle des Beförderers ist weiterhin stichprobenhaft durchzuführen. Die derzeitige epidemiologische Lage erlaubt zudem eine stichprobenhafte Kontrolle.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der generellen Nachweiskontrolle (Nummer 4). Die Streichung des Hochrisikogebiets ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich bei der Anpassung des Wortlauts um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die Übermittlungspflichten betreffen bei Rückkehr aus Virusvariantengebieten nur noch den Testnachweis beziehungsweise einen variantenspezifischen Impfnachweis nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe aa. Die Übermittlungspflichten bei Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet werden nun in Satz 1 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Die nur noch stichprobenhafte Kontrolle bei Voraufenthalt in Virusvariantengebieten wird nachgezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der generellen Nachweispflicht bei Einreise wird nachgezogen. Die Streichung der Hochrisikogebiete ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 9

Die CoronavirusEinreiseV tritt am 31. August 2022 außer Kraft.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

